



M E R K B L A T T zum Schulbesuch im Ausland

Für den dreizehnjährigen Bildungsgang bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife besuchen Schülerinnen und Schüler eine Schule im Ausland im Regelfall nach dem 10. Schuljahrgang während des 11. Schuljahrgangs. Die Schule ist rechtzeitig über den Besuch einer Schule im Ausland zu informieren. Es wird dringend empfohlen, sich hinsichtlich der Auswirkungen des Auslandsschulbesuchs auf Versetzungen, auf die Schulzeitdauer und möglicherweise auch auf Abschlüsse vorab ausführlich durch die Schule beraten zu lassen. (Vgl. Merkblatt Auslandsschulbesuch (Möglichkeiten und Verfahren in Niedersachsen))

Möglichkeiten der Wiederaufnahme des Schulbesuchs

1. Wiederholung der 11. Klasse am GAK
2. Anerkennung der im Ausland erworbenen Leistungen
3. Überspringen der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

Rechtliche Grundlagen

zu 2. Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen:

VO-GO §4 Schulbesuch im Ausland

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Verweildauer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe auf Antrag für Schülerinnen und Schüler verkürzen, die im Ausland eine Schule mit einem gleichwertigen Unterricht regelmäßig besucht haben. 2Wird die Verweildauer nach Satz 1 um beide Schulhalbjahre oder um das zweite Schulhalbjahr verkürzt, so ist die Schülerin oder der Schüler ohne Versetzung (§ 9) zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt.

(2) Im Fall der Verkürzung nach Absatz 1 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des Schulbesuchs im Ausland von den Regelungen dieser Verordnung, die die Wahl eines Prüfungsfaches von der Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase abhängig machen, Ausnahmen zulassen.

(3) Wenn die Schülerin oder der Schüler aufgrund eines bisherigen Schulbesuchs im Ausland die Voraussetzungen für die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht in der gymnasialen Oberstufe nicht erfüllt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Wahl der Fremdsprachen sowie für die diesbezüglichen Teilnahme- und Belegungsverpflichtungen zulassen.

EB-VO-GO zu §4

4.1 Rechtzeitig vor Beginn des Schulbesuchs im Ausland ist dieser der Schule von den Erziehungsberechtigten oder von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler mitzuteilen. Er sollte nur dann angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr am Unterricht mit Erfolg teilnehmen kann.

4.2 Eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland ist nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:

- in zwei Fremdsprachen nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b oder
- in einer Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 Buchst. a und b und in einer weiteren Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c,
- in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
- in Mathematik,
- in einem der Fächer Physik, Chemie, Biologie oder Informatik.

Ist die Fortsetzung einer im Ausland neu begonnenen Fremdsprache nicht möglich, so ist die Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Auslands nur dann zulässig, wenn neben der Unterrichtsverpflichtung in der Qualifikationsphase die Verpflichtung zur Fortsetzung einer aus dem Sekundarbereich I fortgesetzten zweiten Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b durch die zusätzliche Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase oder in der Qualifikationsphase erfüllt werden kann. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.

4.3 In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen, wenn die Fremdsprachenverpflichtung in einer abweichenden Weise nach Absatz 3 erfüllt werden soll. Von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in einer neu beginnenden Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c ist befreit, wer vor der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe nachweist, dass Kenntnisse, die in einer zweiten Fremdsprache an einer ausländischen Schule erworben worden sind, den Anforderungen eines erfolgreichen aufsteigenden mindestens vierjährigen Schulunterrichts im Sekundarbereich I einer allgemein bildenden Schule entsprechen. In diesen Fällen sind die Bestimmungen des Erlasses ‚Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache‘ in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

4.4 Deutsche Auslandsschulen, die die Berechtigung zur Gleichstellung von Zeugnissen besitzen, sind den anerkannten deutschen Auslandsschulen gleichgestellt.

Zu 3. Überspringen

WeSchVO § 10 Überspringen eines Schuljahrgangs

Auf Beschluss der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann einen Schuljahrgang überspringen, wer nach den gezeigten Leistungen und bei Würdigung der Gesamtpersönlichkeit fähig erscheint, nach einer Übergangszeit in dem künftigen Schuljahrgang erfolgreich mitzuarbeiten.

EB-WeSchVO zu §10

6.2 Die Konferenz hat die Frage, ob eine Schülerin oder ein Schüler für fähig gehalten wird, einen Schuljahrgang zu überspringen, in den Fällen zu prüfen, in denen der Notendurchschnitt des Zeugnisses gut oder besser ist oder entsprechende Aussagen in den Lernentwicklungsberichten enthalten sind. Darüber hinaus ist die Prüfung auf Antrag eines Konferenzmitglieds, der Erziehungsberechtigten, der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers vorzunehmen.

6.4 Am Ende des ersten Schulhalbjahres prüft die Klassenkonferenz in geeigneten Fällen, ob ein Überspringen des nächsten Schuljahrgangs durch besondere Beratung und Hilfen für die Schülerin oder den Schüler im zweiten Schulhalbjahr vorbereitet werden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

6.6 Das Überspringen der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler eine zweite Fremdsprache vor Eintritt in die Einführungsphase durchgehend als Pflicht- oder Wahlpflichtfach vom 6. oder 7. Schuljahrgang bis zum Ende des 10. Schuljahrgangs oder im Umfang von sechzehn Gesamtstunden im Sekundarbereich I betrieben hat.

6.7 Bei allen Konferenzentscheidungen zum Überspringen eines Schuljahrgangs ist zu berücksichtigen, welche Hilfen der Schülerin oder dem Schüler gegeben werden können.

Vgl. Merkblatt „Auslandsschulbesuch (G9) / Möglichkeiten und Verfahren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums.